

Laibacher Zeitung.

N^o. 23.

Samstag am 29. Jänner

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jede einmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

S. e. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner d. J., die Directoren der österr. Nationalbank: J. B. Ritter v. Benvenuti, Sigmund Edlen v. Wertheimstein, Christian Heinrich Ritter v. Coich, Ludwig Robert und Jonas Königswarter, welche nach den Statuten die Reihe zum Austritte getroffen hat und die von dem am 10. d. M. versammelt gewesenen Bankausschusse wieder in Vorschlag gebracht wurden, in ihrem Amte auf dessen weitere statutenmäßige Dauer allergnädigst zu bestätigen geruht.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die k. k. Grundentlastungs-Districts-Commission Radmannsdorf die ihr zugewiesene Aufgabe gelöst hat, so wurde dieselbe außer Wirksamkeit gesetzt und aufgelöst.

Dies wird mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß allfällige nachträgliche — den District Radmannsdorf betreffende Entlastungsgeschäfte vom 1. Februar l. J. an, der Districts-Commission in Krainburg übertragen worden sind.

Laibach, am 22. Jänner 1853.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
Dr. Carl Uleppitsch.

Das k. k. Finanzministerium hat die siebenbürgischen Finanzconcipisten Ludwig Berteleff, Anton Krazer und Carl Scholzmásch, dann den galizischen Cameralconcipisten Adalbert Sikora, und den provisorischen Concipisten des k. k. Civil- und Militär-Gouvernements in Hermannstadt, Johann Topolanski, zu Finanz-Bezirkscommissären im Amtesbereiche der siebenbürgischen Finanz-Landes-direction ernannt.

Die Oberste Polizeibehörde hat eine erledigte Ober-Commissärsstelle bei der Prager Polizeidirection dem k. k. Bezirkscommissär in Mähren, Joseph Schledesek, verliehen.

Beilagen

zu der im ämlichen Theile der „Laibacher Zeitung“ vom 24. d. enthaltenen Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853, womit die allerhöchsten Entschliessungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenklassen, so wie über die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Österreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschafft mit dem Banate, kundgemacht wird.

Allerhöchste Bestimmungen

über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter.

(Festgesetzt mit allerhöchster Entschliessung vom 14. September 1852.)

Zweites Hauptstück.

Wirksamkeit des Bezirksamtes.

Erster Abschnitt.

In Angelegenheiten der politischen Verwaltung.

(Schluß.)

§. 51. In Schul- und Erziehungssachen übt das Bezirksamt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften

das Aufsichtsrecht des Staates; es schreitet ein, bezüglich der Sammlungen und Schulgelder und verhängt diefalls die Execution; es verhandelt und entscheidet, in so fern nicht der Gegenstand den höheren Behörden vorbehalten oder besonderen Organen zugewiesen ist, über Schulbaulichkeiten, über die Verpflichtung der Beschaffung von Einrichtungsgütern, Geräthen, Brennstoff und sonstigen Erfordernissen der Schule und über die Erhaltung der Schulgebäude und den Schulbesuch; es hat wegen gehörigen Besuches die gesetzlichen Mittel anzuwenden und bei Beschwerden über das Verhalten der Lehrer einzuschreiten; es legt endlich die Schulrechnungen und Schulausweise den höheren Behörden vor.

§. 52. Das Bezirksamt überwacht, unterstützt und belehrt die ihm unterstehenden Gemeinden nach Maßgabe der Gesetze und Gemeinde-Ordnungen in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und entscheidet denselben über die ihm durch die Gesetze und Gemeinde-Ordnungen zugewiesenen Gegenstände.

§. 53. Das Bezirksamt hat zu sorgen, daß in den der Amtswirksamkeit desselben angehörenden Verwaltungszweigen, innerhalb des Bezirkes, die gesetzlichen Anordnungen und die Verfügungen der Behörden vollzogen werden; es bringt nöthigenfalls die ihm diefalls zustehenden Zwangsmittel zur Anwendung und leistet anderen zur Handhabung der Gesetze bestellten Behörden, Aemtern und Organen hierzu über deren Einscheiden den gesetzlichen Beistand.

§. 54. Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit, oder zum Vollzuge der Gesetze und Anordnungen nicht aus, so hat sich das Bezirksamt wegen der erforderlichen Militär-Assistenz an die höhere Behörde zu wenden.

In dringenden Fällen, und wenn Gefahr am Verzuge ist, hat das Bezirksamt das Recht, die Militär-Assistenz unter eigener Verantwortung des Amtsvorstehers unmittelbar zu requiriren, wovon jedoch sogleich die Anzeige an die höhere Behörde zu machen ist.

§. 55. Die Beziehungen des Bezirksamtes zur Gensd'armie und den sonstigen Wachkörpern werden durch die dafür bestehenden, besonderen Gesetze und Vorschriften geregelt.

§. 56. Die dem Bezirksamte zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zur Wahrung seines Ansehens und zur Hintanhaltung von Mißachtung sind bei vorkommenden Fällen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

In Angelegenheiten der Justizpflege.

§. 57. Der Wirkungskreis der Bezirksämter in Gegenständen der Strafgerichtsbarkeit wird in folgender Art bestimmt.

A. Strafgerichtsbarkeit.

§. 58. Dem Bezirksamte kommt als Bezirksgericht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz, die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung im vollen Umfange über alle Uebertretungen zu, welche nicht anderen Behörden zugewiesen sind.

§. 59. Dem Bezirksamte als Bezirksgericht stehen ferner alle jene Amtshandlungen zu, welche die Strafprozeß-Ordnung demselben zuweist.

§. 60. Die Gerichtshöfe erster Instanz sind berechtigt, einzelne Acte der ihnen zukommenden Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen, z. B. Vernehmung von Zeugenverhören, Gegenstellungen, Zeugniseinrichtungen u. d. an die Bezirksämter zu delegiren, oder dieselben um deren Vornahme zu ersuchen; daher wird das Bezirksamt auch noch als Hilfsbehörde rücksichtlich aller derlei ihm von den Gerichtshöfen erster Instanz übertragenen strafgerichtlichen Acte zu fungiren haben.

B. Civilgerichtsbarkeit.

§. 61. Der Wirkungskreis der Bezirksämter in Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, wird durch die Jurisdictionsnorm und die Vorschriften zu deren Ausföhrung bestimmt.

Hier wird nur festgesetzt, daß das Bezirksamt als Bezirksgericht in allen Fällen, wo in oder außer Streitsachen die Amtshandlung des Collegialgerichtes durch seine Vermittlung erleichtert werden kann, es möge sich dabei um den Vollzug von Zustellungen oder gerichtlichen Entscheidungen, Sperren, Inventuren, Schätzungen und Feilbietungen, um die Vornahme von Zeugenverhören, Augenscheinen und anderen Erhebungen oder sonst um was immer für Acte handeln, dem erwähnten Gerichte hilfreiche Hand zu leisten habe.

Dritter Abschnitt.

In Steuer- und Cassesachen.

1. Im Allgemeinen.

§. 62. Die Bezirksämter haben in Steuer-, Rechnungs- und Cassesachen jene Amtshandlungen zu vollziehen, die ihnen durch gegenwärtige Vorschrift oder besondere Anordnungen übertragen werden.

2. Insbesondere.

§. 63. Das Bezirksamt hat bei der Ausföhrung und periodischen Revision des allgemeinen Grundsteuer-Charakters mitzuwirken und für die Evidenzhaltung desselben zu sorgen.

§. 64. Es hat zur Einsammlung und Richtigstellung der Angaben über die Hauszins-Erträge in jenen Orten, in welchen dafür nicht eigene Organe bestellt sind, und zur Bemessung der Hauszinssteuer, bei neu erbauten oder erweiterten, dieser Steuer unterliegenden Gebäuden die nöthigen Einleitungen zu treffen, und für die Evidenzhaltung des Gebäude-Claffensteuer-Catasters zu sorgen.

§. 65. Zum Behufe der Bemessung der Erwerbsteuer ist das Bezirksamt verpflichtet, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und seine Anträge zu erstatten.

§. 66. Die Einkommensteuer-Bekanntnisse und Anzeigen sind vom Bezirksamte zu sammeln und gutächlich vorzulegen.

§. 67. Das dem Bezirksamte unterstehende Steueramt besorgt die individuelle Vorschreibung der directen Steuern und der Zuschläge zu denselben, und gibt solche, nachdem sie die Bestätigung des Bezirksamtes erhalten hat, den Gemeinden bekannt.

Eben so liegt dem Steueramte ob: die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Steuern und Zuschläge. Besondere Vorschriften bestimmen, in wieferne dabei die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch genommen wird.

§. 68. Das Steueramt hat die Rückstände an Steuern und Zuschlägen in den vorschristmäßigen Fristen dem Bezirksamte nachzuweisen, welches nach Maßgabe der bestehenden Executionsvorschriften das Amt zu handeln berufen ist.

Anträge auf Steuernachlässe, Zustrifungen und Herabsetzung sind der höheren Behörde vorzulegen.

§. 69. Die Erhebungen über den Umfang von Elementarschäden, für welche zeitliche Steuernachlässe angesprochen werden, sind vom Bezirksamte vorzunehmen und an die höhere Behörde zu leiten, welcher auch, wenn Steuernachlichtgesuche aus diesem Titel vorkommen, sogleich zur Controlle der Schadenerhebungen die Anzeige zu erstatten ist.

§. 70. In Absicht auf die Bemessung und Einhebung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, benimmt sich das Bezirksamt und das demselben zugewiesene Steueramt nach den bestehenden Vorschriften.

§. 71. Das dem Bezirksamte unterstehende Steueramt hat die Einhebung, Verwahrung und Verrechnung der dahin zugewiesenen sonstigen Staatsgefälle, der Laren, Domänen- und Forstrenten, so wie der nicht in Steuerzuschlägen bestehenden Concurrnzgelder zu besorgen.

§. 72. Die Grundentlastungszahlungen sind unter Anwendung der dießfälligen Instruction vom Steueramte einzuheben, in Empfang zu stellen, und an die betreffenden Cassen abzuführen.

§. 73. Das Steueramt ist zur Verwahrung und cassmäßigen Verrechnung des Waisenvermögens, so wie der gerichtlichen und politischen Depositen verpflichtet.

§. 74. Ueber besondere Weisungen hat endlich das Steueramt noch andere Cassenverrichtungen, als: Leistung stehender Bezüge, Vollzug von Empfangen und Auslagen für Rechnung anderer Cassen u. dgl. zu besorgen.

Allerhöchste Bestimmungen

über die Einrichtung der Gerichtsbehörden.

(Festgesetzt mit allerhöchster Entschliessung vom 14. September 1852.)

§. 1. Die Oberlandesgerichte werden besetzt:

1. mit einem Präsidenten;
2. nach Erforderniß mit einem Vicepräsidenten;
3. mit der nach Bedürfniß zu bemessenden Zahl von Oberlandesgerichts-Räthen; mit der erforderlichen Anzahl;

4. von Rathsecretären und Secretärsadjuncten, welche sowohl zur Führung der Sitzungsprotocolle, als auch zur Verfassung der Rathsbeschlüsse zu verwenden sind;

5. von Vorstehern der Hilfsämter, als: Einreichungs-Protocoll; Expedit und Registratur, in so fern eine Vereinigung derselben in Einer Person thunlich erscheint, mit der Bezeichnung als Directoren der Hilfsämter;

6. von Adjuncten derselben, denen die Leitung einzelner Hilfsämter oder Geschäftsabtheilungen anvertraut wird;

7. von Officialen und Accessisten für die Geschäfte der Registratur und des Expedits;

8. von Rathsdienern, Kanzlei- und Amtsdienern und wo das Bedürfniß eintritt, Dienersgehilfen.

§. 2. In die Zahl und den Status der Oberlandesgerichtsräthe sind diejenigen Vorsteher der im Oberlandesgerichtsprædium befindlichen k. k. Collegialgerichte nicht einzubeziehen, welche mit den Oberlandesgerichtsräthen in gleichem Range stehen; sie sind in dem Status der einzelnen Collegialgerichte selbstständig aufzuführen.

Der Rang zwischen ihnen und den Oberlandesgerichtsräthen richtet sich, im Falle ihrer Einberufung zu dem Oberlandesgerichte, nach dem Alter ihrer Ernennung zu Vorstehern von Collegialgerichten.

§. 3. Unter der Leitung und Aufsicht der Oberlandesgerichte bestehen Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz (Tribunali di prima istanza), welche letztere entweder Landesgerichte oder Kreisgerichte sind.

§. 4. Bei Bestellung der Gerichtshöfe soll als Grundsatz gelten, daß in der Regel in jedem politischen Kreise ein Gerichtshof aufgestellt wird. Ausnahmen haben nur in so fern Statt zu finden, als nach Verhältniß des Areals und der Bevölkerung, entweder in einem größeren Kreise zwei solche Gerichte aufzustellen, oder einem Gerichtshofe seine Wirksamkeit über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen zu lassen, für thunlich oder erforderlich erachtet werden sollte.

§. 5. Die Gerichtshöfe sollen in den Hauptstädten der Kronländer, oder wo die Geschäfte in einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit bestehen, den Namen: „k. k. Landesgerichte,“ sonst „k. k. Kreisgerichte,“ führen, und mit einem Präsidenten oder Präses, Räthen und dem notwendigen Hilfspersonal im Concepts- und Kanzleifache, dann dem angemessenen Dienersstande besetzt werden.

Der Wirkungskreis der k. k. Landesgerichte und Kreisgerichte ist im Allgemeinen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung und der Jurisdictionsnorm den Landesgerichten vorbehalten werden, unter sich gleich.

Ein besonderes Gesetz für die Gerichtsstellen bestimmt, inwiefern den Gerichtshöfen erster Instanz ein Aufsichtsrecht über die Bezirksgerichte zusteht.

§. 6. Der Geschäftskreis der Gerichtshöfe umfaßt auch jenen eines Bezirksgerichtes für deren Standorte und überhaupt für diejenigen Gebietsheile, die denselben für die bezirksgerichtlichen Amtshandlungen zugewiesen sind.

Befindet sich der Sitz eines Gerichtshofes in einer bedeutenden und volkreichen Stadt, so kann, um die Rechtspflege zu erleichtern und zu beschleunigen, die Bestellung eines oder mehrerer Bezirksgerichte in dem gedachten Orte für die Rechtsgeschäfte, welche mit einer besonderen Anordnung näher zu bezeichnen sind, Statt finden. Die Geschäfte solcher Bezirksgerichte sollen jedoch durch Beamte der Landesgerichte, welche der Präsident des Gerichtshofes dazu bestimmt, versehen werden. Diese Beamten bleiben aber in dem Status des Gerichtshofes, und rücken mit den übrigen Beamten desselben nach dem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe ihrer Kategorie vor.

Die Eintheilung der Geschäfte dieser Bezirksgerichte wird übrigens für jedes Kronland, wo der Fall eintritt, durch eine besondere Verordnung des Justizministers bekannt gegeben.

§. 7. Die besonderen Depositenämter, wo solche mit allerhöchster Genehmigung dormalen bestehen, und die Landtafel- und Grundbuchsämter sind einzuweisen mit dem notwendigen Amtspersonale nach den bisherigen Systemisirungen und Bezügen unter allenfalls zulässigen Beschränkungen oder erforderlicher Anshilfe (Landtafel in Prag, Lemberg) beizubehalten und in den Status aufzunehmen, bis über den künftigen Umfang der Landtafeln und öffentlichen Bücher der Collegialgerichte entschieden, und bei den Depositenämtern eine mögliche Vereinfachung der bisherigen Depositenamtsinstruction, mit Zustimmung des Finanzministeriums, zu Stande gebracht sein wird.

Das Gleiche gilt hinsichtlich jener Länder, wo Hypotheken-, Verfaß- und Notizenbücher bestehen.

§. 8. In den Städten, in denen das Bedürfniß eigener, für sich bestehender Handelsgerichte vorhanden ist, werden solche errichtet. Welche derselben als Seegerichte bestellt werden, bestimmen besondere Anordnungen. Der Personalstatus wird auf ähnliche Art, wie jener des daselbst befindlichen Gerichtshofes regulirt. Die Beamten dieser Handelsgerichte stehen in gleichen Bezügen und in gleichem Range mit den Beamten dieses Gerichtshofes.

§. 9. Bei den übrigen Gerichtshöfen werden die Handelsgeschäfte von denselben, unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande, ausgeübt.

Inwiefern ausnahmsweise an einzelnen andern Orten, der bestehenden Verhältnisse halber, außerdem für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit besondere Fürsorge getroffen werden muß, wird besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 10. Bei denjenigen Gerichten, welchen die Ausübung der Berggerichtsbarkeit, unter Beiziehung bergkundiger Beisitzer übertragen wird, ist, wo die Nothwendigkeit es erheischt, eine angemessene Vorkehrung zur Führung des Bergbuches zu treffen; jedenfalls sind die mit der Bergbuchführung zu betrauenden Beamten für dieses Geschäft in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 11. Für jeden Oberlandesgerichtsprædium wird eine bestimmte Anzahl von Auscultanten zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Hilfeleistung, sowohl bei dem Oberlandesgerichte, als auch bei den übrigen Gerichten, zum Theile mit, zum Theile ohne Adjutum bestellt.

§. 12. Bei den Gerichtshöfen ist für die Rechnungsarbeiten eine angemessene Vorsorge zu treffen, und falls eigene Beamte zu diesem Behufe aufgestellt werden müßten, ist hierauf bei dem Vorschlage der einzelnen Landesregulirungen geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 13. In die Betheiligung des ärztlichen und seelsorglichen Personales mit festgesetzten Gehalten ist nicht einzugehen, sondern das Erstere gegen Bestallung, das Letztere gegen Honorar nach dem sich ergebenden Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

§. 14. Für jene Oberlandesgerichtsprædium, in welchen sich der Bedarf eines oder mehrerer Scharfrichter herausstellt, ist, falls die Bestellung eines solchen nicht bereits allerhöchst genehmigt ist, um die Genehmigung zu dessen Aufstellung gehörigen Orts einzuschreiten.

§. 15. Den bei den k. k. Gerichten angestellten Kanzlei- und Amtsdienern, sowie den Gefangenauffsehern, wird, wenn sie nicht mit einem Dienstkleide auf Staatskosten theilhaft werden, ein jährliches Kleiderpauschale, dessen Ausmaß, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, nicht über 50 fl. zu bestimmen ist, bewilligt, wogegen selbe verpflichtet sind, im Dienste ein Amtskleid nach dem vorgeschriebenen Muster zu tragen.

§. 16. Die bei den Gerichtshöfen desselben Oberlandesgerichtes, bei welchem die systemmäßigen Besoldungen unter sich nach durchgängig gleichmäßigen Abstufungen festgesetzt sind, stehenden Beamten und Diener derselben Kategorie bilden einen Concretstatus, und rücken nach dem Dienstalter in die höheren Gehaltsklassen der einzelnen Kategorie ohne Veränderung ihres Dienstplatzes vor.

§. 17. Bei jedem Oberlandesgerichte wird zur Ueberwachung des bei den Gerichtshöfen in dem oberlandesgerichtlichen Sprædium befindlichen Staatsanwaltschaftspersonales, und zur Besorgung der ihm sonst nach der Strafprozeß-Ordnung zu übertragenden Functionen ein Oberstaatsanwalt, bei den einzelnen Landesgerichten hingegen werden zur Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes Staatsanwälte und dort, wo es nöthig ist, auch Substituten bestellt.

Sowohl dem Oberstaatsanwälte, als auch jedem Staatsanwalt wird das zu ihrem Dienste erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal aus dem Stande des Gerichtes, bei dem derselbe angestellt ist, beigegeben.

§. 18. Die Oberstaatsanwälte haben den Charakter von Oberlandesgerichtsräthen, stehen in dem Status und in der Zahl der Räthe des Oberlandesgerichtes, und rücken mit denselben nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe vor.

§. 19. Die Staatsanwälte bei den Landes- und Kreisgerichten stehen in dem Status, Range und Gehalte der Landes- und Kreisgerichtsräthe, und sie rücken mit denselben nach ihrem Dienstalter in die höheren Gehaltsstufen vor.

§. 20. Die Staatsanwaltschaft-Substituten haben den Charakter und die Bezüge der Rathsecretäre jener Gerichtsstelle, bei welcher sie angestellt sind.

§. 21. Das Ausmaß der Gehalte und die Diätenklasse werden nach dem Schema der systemisirten Bezüge und Diätenklassen der Beamten und Diener bei den politischen oder gerichtlichen Behörden bestimmt.

§. 22. Für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzleierfordernisse, die Beheizung, Beleuchtung u., wird ein Kanzleipauschale festgesetzt.

Deßgleichen werden Pauschalien für die einzelnen Staatsanwaltschaften ermittelt und bestimmt werden.

§. 23. Für Dienstreifen im Gerichtsbezirke erhalten die Beamten und Diener der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaften bestimmte Tag- und Meilengelder, welche bei officiosen Reisen vom Aerar, bei Reisen in Parteifachen von den Parteien vergütet werden.

Die Particularien bei officiosen Dienstreifen sind dem Oberlandesgerichtsprædium monatlich vorzulegen, und es sind, bis zu deren Adjustirung, angemessene Vorschüsse auf die verrechneten Beträge zu gewähren.

Bei Dienstreifen außerhalb des Gerichtsprædiums haben dieselben, sowie die Beamten des Oberlandesgerichtes, im ganzen Oberlandesgerichtsprædium die normalmäßigen Diäten und Reisegebühren bis auf weitere Bestimmung zu beziehen.

Schema der von Sr. k. k. Apostol. Majestät festgesetzten Gehalte und Diätenklassen der Beamten und Diener bei den politischen und gerichtlichen Behörden in den Kronländern.

(laut Allerhöchster Entschliessung vom 14. September 1852.)

Politische Landesbehörden			Politische Kreisbehörden			Oberlandesgerichte			Landesgerichte (Collegialgerichte 1. Classe)			Kreisgerichte (Collegialgerichte 2. Classe)			Bezirksämter		
Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuß	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuß	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuß	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuß	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuß	Diätenklasse	Gehalt	Nebengenuß
Statthalter	III. 8000 6000	Freie Wohnung und Funktionszulage zwischen 4000 — 8000 fl.	—	—	—	Präsident	III. 6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landespräsident	IV. 5000	Freie Wohnung und Funktionszulage von 2000 — 4000 fl.	—	—	—	Präsident	IV. 5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Statthalterei-Vizepräsident	IV. 5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ministerialrath	V. 4000	—	—	—	—	Vizepräsident	V. 5000 4000 3000	—	Präsident	V. 4000	—	—	—	—	—	—	—
Statthalterei-räthe	VI. 3000 2500 2000	—	Kreisvorsitzer	VI. 2500 2000	Funktionszulage von 500 — 1000 Gulden	Oberlandesgerichtsräthe	VI. 3000 2500 2000	—	Vizepräsident oder Oberlandesgerichtsrath	VI. 3000 2500 2000	—	Präses	VI. 3000 2500	—	—	—	—
Landesräthe	VII. 2000 1800 1600	—	—	—	—	—	—	—	Landesgerichtsrath	VII. 1800 1600 1400	—	Landesgerichtsräthe	VII. 1800 1600 1400	—	—	—	—
Secretäre	VIII. 1400 1200	—	1. Commissär der Kreisbehörde	VIII. 1400 1200	—	Rathsecretäre	VIII. 1200 1100 1000	—	—	—	—	Bezirksvorsitzer	VIII. 1400 1200	—	Bezirksvorsitzer	VIII. 1200 1100 1000	Freie Wohnung ob. Quartiergeld
Concipisten	IX. 800 700	—	2. u. 3. Commissär der Kreisbehörde	IX. 900 800	—	Secretär-Adjuncten	IX. 900 800	—	Rathsecretär	IX. 900 800	—	Rathsecretär	IX. 900 800	—	Bezirksadjuncten	IX. 800 700	—
—	—	—	Kreisarzt	IX. 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Concepts-Practikant	XII. 300	—	—	—	—	Auscultanten	XII. 300	—	—	—	—	—	—	—	Actuare	XI. 500 400	—
Director der Hilfsämter	VIII. 1400 1200 1000	—	—	—	—	Director der Hilfsämter	VIII. 1400 1200 1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adjuncten	IX. 1000 900 800	—	—	—	—	Adjuncten	IX. 1000 900 800	—	Director der Hilfsämter	IX. 1000 900	—	Director der Hilfsämter	IX. 900 800	—	—	—	—
Offiziale	X. 700 600 500	—	Kreissecretär	X. 700 600	—	Offiziale	X. 700 600 500	—	Adjuncten	X. 800 700 600	—	Adjunct	X. 700 600	—	—	—	—
—	—	—	Registrator	XI. 500	—	—	—	—	Offiziale	XI. 600 500	—	Offiziale	XI. 600 500	—	—	—	—
Accessisten	XII. 400 350	—	Kreiskanzlisten	XII. 400 350	—	Accessisten	XII. 400 350	—	Accessisten	XII. 400 350	—	Accessisten	XII. 400 350	—	Bezirksamts-Kanzlisten	XII. 400 350	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kerkermeister	XII. 400 350	—	Kerkermeister	XII. 400 350	—	—	—	—
Thürhüter	— 400	—	—	—	—	Rathsdieners-Kanzleidiener	— 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanzleidiener	— 300) — 250)	Amts-kleidung	Dieners	— 250) — 200)	Amts-kleidung	— 300) — 250)	Amts-kleidung	— 300) — 250)	Amtsdiener	— 300) — 250)	Amts-kleidung	Amtsdiener	— 300) — 250)	Amts-kleidung	Dieners	— 250) — 200)	Amts-kleidung
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diener-gehilfe	— 216	—	Gehilfen	— 216	—	Diener-gehilfen	— 216	—	Gefangen-aufsicher	— 250	—	Gefangen-aufsicher	— 250	—	Gehilfen	— 216	—
Portier	— 216	Amtskleidung	—	—	—	—	—	—	Diener-gehilfen	— 216	—	Diener-gehilfen	— 216	—	—	—	—

Anmerkungen.

- Ein oder zwei Statthaltereiräthe mit dem Gehalte von 3000 fl. werden bei den größeren Statthaltereien, oder bei jenen politischen Landesbehörden bestellt, bei denen diese höhere Gehaltsstufe nach dem im Jahre 1848 bestandenen Besoldungsstande systemisirt war.
- Die Beamten in denjenigen Orten, in welchen die Glieder der Behörden des gleichen Geschäftszweiges bisher Vocalzulagen oder Quartiergelder beziehen, haben auch für die Zukunft ähnliche Nebengenuße zu erhalten, deren Ausmaß bei der Durchführung der Organisation festgestellt werden wird.
- In Absicht auf die Ober-Landesgerichtsräthe mit dem Gehalte von 3000 fl. wird sich nach demselben Grundsätze, als rücksichtlich der Statthaltereiräthe in derselben Gehaltsstufe benommen.
- Bei den wichtigsten Landesgerichten können die Präsidenten und die Vizepräsidenten mit einer Funktionszulage bis 1000 fl. betheilt werden.
- Die Staatsanwälte erhalten den Charakter und die Bezüge von Räten der Gerichtsstelle, bei der sie bestellt sind, die Staatsanwalts-Substituten hingegen von Rathsecretären derselben Gerichtsstelle.
- Bei den Bezirksämtern, deren Vorsitzer die Befähigung zum Richteramt nicht ausweist, erhält

der Adjunct, der das Richteramt selbstständig ausübt, oder, so ferne bei dem Amte mehrere solche Adjuncten für das Richteramt bestehen, der erste unter ihnen eine Funktionszulage von 200 fl.

7. Diejenigen landesfürstlichen Gerichtsbeamten und andere definitiv angestellte Beamten und Diener, welche in Folge der neuen Organisation, ohne ihr Verschulden, eine mit einem mindern Gehalte, als ihre bisher systemisirte Besoldung ausmachte, verbundene Stelle erhalten, sollen an dem Ausmaße dieses ihres bisherigen Bezuges keinen Abbruch erleiden; der Minderbetrag ist durch eine zur Anrechnung bei der Pensionsbehandlung geeignete Zulage auszugleichen. Die in dem Maße, als der Betheiltene einen höheren systemisirten Genuß erlangt, wieder einzuziehen sein wird. Auch der Bezug von Quartiergeldern oder anderen Vocalzulagen ist für diejenigen, die bei der Organisation in demselben Orte eine mit keinem oder einem mindern solchen Vocalbezüge verbundene Stelle erhalten, für die Dauer der Anstellung dieser Beamten in dem gedachten Orte, durch eine Personalzulage auszugleichen, die in dem Maße, als sie einen höhern systemisirten Genuß erlangen, wieder einzuziehen ist. In Absicht auf die Beibehaltung des bisherigen Titels und Ranges der Beamten, welche bei der Organisation nicht in einer ihrem jetzigen Dienstplatze gleichen, oder höheren Stelle untergebracht

werden, sind die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu bringen.

8. Der Personal- u. Besoldungsstand der Landtafel- oder Grundbuchsämter und überhaupt derjenigen für bestimmte Zweige des Dienstes bestehenden Aemter, für welche in dem gegenwärtigen Schema keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, bleibt unberührt, und dessen Beibehaltung oder geänderte Feststellung hat bei dem Fortschreiten der Organisation den Gegenstand besonderer Verhandlungen und Anträge auszumachen.

9. Die Anzahl der Concepts-Practikanten und Auscultanten hat für das Verwaltungsgebiet jener Landesbehörde ein Verhältnis, das bei der Durchführung der Organisation näher zu bestimmen sein wird, zu dem Gesamtstande der für dasselbe Gebiet und denselben Dienstzweig bestehenden Concepts- und Rathsbearbeiter nicht zu überschreiten.

10. In so ferne bei der Durchführung der Organisation sich in einzelnen Ländern, oder bei einzelnen Dienststellen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Schema und der zu denselben gehörenden Anmerkungen als notwendig zeigen sollten, können solche Ausnahmen unter gehöriger Begründung in Antrag gebracht und der Allerhöchsten Bewilligung unterzogen werden.

Nichtamtlicher Theil.

O e s t e r r e i c h.

Wien, 26. Jänner. Se. Majestät der Kaiser hat an alle Höfe eine Notification über das Ableben Sr. k. k. Hoheit des Hrn. Erzherzog Rainier Joseph abgesandt, deren Einlangen auch schon durch einige deutsche Zeitungen berichtet wird.

— In Bozen ist ein eigenhändiges Schreiben Sr. M. des Königs von Sardinien eingetroffen, in welchem über den die herzogliche Familie betroffenen traurigen Fall das Mitgefühl der tiefsten Betrübnis ausgesprochen wird.

— Se. Majestät der Kaiser hat die Reorganisation des Consularwesens in Ostindien genehmigt, und befindet sich die Ausführung im Handelsministerium im Zuge.

— Unter den Gesetzen, welche durch das bestaudene Ministerium für Landescultur und Bergwesen im Entwurfe vollendet sind, befinden sich auch die zwei wichtigsten Gesetze über Bergwesen und die Wasserrechtefrage.

— Die Centralcommission zur Erhaltung der Baudenkmale wird in den verschiedenen Kranlandshauptstädten Conservatoren ernennen, welche in den einzelnen Ländern, Bezirken und Städten des Kaiserstaates im Namen der Central-Commission wirken werden.

Bei den k. k. Gränzbehörden ist eine Klage mehrerer österr. Unterthanen eingereicht worden, des Inhalts: daß, als dieselben sich in dem türkischen Dorfe Skurlich wegen mehreren von bosnischen Räubern ihnen entwendeten Viehstücken verwenden wollten, sie von einem türkischen Zehentpächter mißhandelt, beraubt und sogar lebensgefährlich bedroht wurden. Wir können versichern, daß die erforderlichen Einleitungen zur Constatirung dieser Eingaben zu treffen nicht verabsäumt worden sind.

Wien, 27. Jänner. Bezüglich der Anwendung der Verordnung vom 10. September 1848 über die Verleihung von Gewerksbefugnissen, hat das h. Handelsministerium folgende Weisungen an sämtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener für das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die Wojwodina und das Temeser Banat erlassen:

Man hat sich hierorts überzeugt, daß der Ministerialverordnung vom 10. September 1848 in den die Commercialgewerbe und die freien Beschäftigungen betreffenden Bestimmungen eine Anwendung gegeben worden ist, welche den bestehenden allerhöchsten sanctionirten Gesetzen und Vorschriften entgegen ist, und zu den nachtheiligsten practischen Folgen, einer Beschränkung der Gewerbetätigkeit, einer monopolistischen Stellung einzelner Gewerbetreibenden und zu einer Verminderung der Zahl und der Vorzüglichkeit der Arbeiter geführt hat.

Aus diesem Grunde wird zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Einverständnis mit dem k. k. Ministerium des Innern verfügt:

1. Rückfichtlich der sogenannten Polizeigewerbe werden die Bestimmungen der Verordnung vom 10. September 1848, welche mit den älteren Vorschriften überein im Einklange stehen, aufrecht erhalten; doch sind dieselben nicht so aufzufassen, als wenn hierdurch eine gänzliche Eistirung der Concessions-Ertheilungen oder eine Fixirung der Anzahl der Gewerbes-Inhaber angeordnet wäre; es hat im Gegentheile die Befriedigung der localen Bedürfnisse das Hauptaugenmerk der Behörden zu sein.

2. Bei Commercialgewerben hat fortan nicht der Ortsbedarf, sondern die persönliche Befähigung des Gewerbesuchenden die Richtschnur der verleihenden Behörden zu bilden; eine Beschränkung auf den Ortsbedarf oder eine Rücksicht auf den Vortheil bereits bestehender Unternehmungen ist nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig.

Nur werden die Behörden zur Vermeidung einer leichtsinnigen und zersetzenden Concurrenz streng darauf zu sehen haben, daß nicht Leute ohne die nöthige Gewerbsbildung, und dort, wo die Gewerbe bereits stark besetzt sind, ohne die Mittel zur Sicherung ihrer Subsistenz sich zu den Gewerben zudrängen. In ersterer Beziehung geben die Gewerbsgesetze obnehin die Einsur, in letzterer haben die Behörden auch dort, wo nicht gesetzlich ein bestimmter Fonds ausweis vorgeschrieben ist, auf den Besitz der zum Gewerbsbetriebe nöthigen Mittel, bestehen diese nun in Geld oder in den nöthigen Localitäten, Geräthschaften, Vorräthen oder dem Handwerkszeuge u. dgl., Rücksicht zu nehmen.

3. Die freien Beschäftigungen sind fortan den bestehenden Anforderungen gemäß gegen einfache vorläufige Anzeige an die Behörde gestattet, und eine Untersuchung der persönlichen Befähigung, des Ortsbedarfes u. dgl. hat — außer in den von den älteren Gesetzen bestimmten einzelnen Fällen — nicht stattzufinden; doch wird den Behörden gestattet, bei jenen freien Beschäftigungen, welche weder eine be-

sondere Befähigung, noch irgend einen erheblichen Fond erfordern, und eben darum nur allzu leicht ergriffen zu werden pflegen, wie namentlich beim Vicualienhandel, dort, wo der Ortsbedarf bereits gedeckt ist, Bewerbern, welche weder durch besondere Kenntnisse, noch durch den Umfang ihrer Mittel als berücksichtigenswerth sich darstellen, die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Beschäftigung zu verweigern.

D e u t s c h l a n d.

Breslau, 24. Jänner. Der „Schlesischen Btg.“ entnehmen wir die nachfolgende Mittheilung:

„Der erste Schmerz, in welchen die Todesnachricht vom Schloß Johannesberg unsere ganze Diocese und besonders die Metropole in Breslau versenkt hat, dauert noch fort. Er äußert sich täglich in dem dreimaligen Trauergeläute unserer Domkirche, mit welcher alle übrigen katholischen Pfarrkirchen von ihren Thürmen in denselben Weheruf einstimmen. Tief ergreifend ist der Eindruck dieser symbolischen Klage, worin die große Cornelius-Glocke vom Domthurne her ihre klagenden Schwestern überdönt, und den ganzen tiefen Schmerz in die weiten Räume der verwaisten Diocese hinausträgt. Laut ruft sie, daß der gemeinschaftliche Vater uns gestorben, jener Oberhirte, der in der hierarchischen Gliederung gleich einer Sonne geleuchtet, und weit über seinen Sprengel hinaus allumher belebend und segnend gewirkt auf die Bevölkerung aller Confessionen in Deutschland. Und doch ist dieser uns getroffene Schmerz nicht der höchste. Ein größerer noch steht uns bevor. Heute (Montag) 8 Uhr Früh setzt sich von dem Schloß Johannesberg der Leichenzug des hohen Verstorbenen in Bewegung, und nimmt seinen Weg über Pauschkau, Münsterberg, Strehlen (Ubernachtung) und die zwischenliegenden Pfarrorte, um morgen gegen Abend 5 Uhr vor Breslau einzutreffen, und von da beim Fackelschein unter allgemeiner Theilnahme in Begleitung der Stadtgeistlichkeit, die am Tauenzinplaz ihn empfangen wird, in die Domkirche sich fortzusetzen, wo Se. Eminenz der hochwürdigste Cardinal und Fürsterzbischof Friedrich von Prag mit dem hochwürdigsten Domcapitel von Breslau an der Dombrückentrauernd seiner harren. (Se. Eminenz der hochw. Cardinal und Fürsterzbischof von Olmütz, Maximilian Joseph v. Somerau-Beek, beklagte sich in großer Trauer, wegen Kränklichkeit und hohen Alters verhindert zu sein, dem Mitbruder die letzte Ehre zu erweisen.) Ja, das erst wird der Schmerz des Schmerzens sein, wenn dieser Zug mit der Leiche des hohen Verstorbenen durch die trauernden Straßen der Stadt sich der Cathedralen nähern wird, durch deren Schiff Melchior's hehre und erhabene Gestalt vor einem Jahre noch segnend daherschritt, und alle Herzen mit Ehrfurcht erfüllte. Dieser Schmerz bei dem Anblick der durch das Domportal auf den Schultern der Domoicare eingehenden Leiche unseres hochverehrten und allgeliebten Fürstbischofs leidet keinen Vergleich mit der von dem fernen Bergschloß uns zugekommenen und nicht ganz unerwarteten Todesnachricht. Auch selbst die auf den Mittwoch Früh 8 Uhr mit Trauerrede und feierlichem, von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Cardinal Friedrich obzuhaltenden Requiem stattfindende Einsetzung der Leiche im Presbyterium der Domkirche wird diesen Schmerz nicht mehr zu erhöhen im Stande sein. Hat Gott das Gebet der Diocese für die Genesung des Oberhirten nicht erhört, so hat es desto mehr Frucht getragen für das kindlich fromme Herz des gläubigen Sohnes der Kirche. Es wird uns gemeldet, daß der hingeschiedene Geist seinen mit hinübergenommenen Frieden dem blaffen Antlitze der zurückgelassenen Hülle solchergestalt aufgedrückt habe, daß er zur wahren Andacht stimmt. Und dieser im Frieden hinübergewandene Geist wird unser Gebet uns wiedervergelten, — auch er wird beten, daß ein neues Gestirn am Kirchenhimmel für unsere Diocese leuchtend aufgehe und den bischöflichen Stuhl zum Heile für Kirche, Staat und Wissenschaft ziere. Gott erhöere sein Gebet, so ist auch das unsrige erhört und der Segen Melchior's nimmt seinen Fortgang!

Der verstorbene Cardinal Fürstbischhof hat am 18. mit großer Andacht und freudiger Ergebung in den unerforschlichen Willen des Herrn die heiligen Sterbesacramente empfangen. Die Aerzte hatten bis dahin seinen Zustand zwar für höchst gefährlich aber nicht für hoffnungslos erklärt. Daß die sterblichen Ueberreste des hohen Verstorbenen nach Breslau gebracht und in der Domkirche unter einem einfachen Denksteine ruhen werden, ist der ausdrückliche Wunsch des Dahingeshiedenen. Die Section der Leiche soll Herr Regierungs- und Medizinalrath Dr. Bresfeld, der Arzt des Verstorbenen, vollziehen haben.

Ueber den künftigen Verweser des Bisthums ist bis jetzt vom Domcapitel noch keine Bestimmung getroffen worden, erst Donnerstag wird darüber Beschluß gefaßt werden.

F r a n k r e i c h.

Paris, 22. Jänner. Der „Moniteur“ enthalte die Rede, welche der Kaiser behufs Eröffnung

seiner Vermählung an die Repräsentanten der großen Staatskörper in den Tuilerien hielt. Hiernach haben wir die telegraphische Meldung in einigen Punkten zu ergänzen und zu rectificiren, und zwar:

Telegraphische Depesche.

„Jede besonnene Regierung muß streben, es (Frankreich) wieder in den Schooß der Monarchie eintreten zu lassen.“

„Dieses Resultat wird sicherer durch eine gerechte und freie Politik, durch Loyalität der Verträge erreicht, als durch eine Ehe mit einem Fürstenhause; denn diese setzt oft an die Stelle des nationalen Interesses das Interesse von Familienbanden.“

„Nur eine Frau schien mehr Glück und Leben in der Erinnerung des Volkes zurückzulassen.“

„Die Dame, auf welche meine Wahl gefallen ist.“

„Lieblich und gut wird in ihr die Tugend der Kaiserin Josephine wieder aufleben.“

„Ich gebe meiner Neigung nach, nachdem ich meine Vernunft um Rath gefragt.“

Text des Moniteur.

„... es in den Kreis der alten Monarchien zurückzuführen.“

„Dieses Resultat wird sicherer durch eine offene und gerade Politik, durch die Loyalität der Transactionen erreicht, als durch königliche (royales) Verbindungen, welche falsche Bürgschaften erzeugen, und oft das Familien-Interesse dem National-Interesse substituiren.“ (Beifall.)

„Nur eine Frau schien Glück zu bringen, und länger als die anderen in der Erinnerung des Volkes zu leben.“ (Beifall. Es lebe der Kaiser!)

„Jene, welcher ich den Vorzug gegeben habe. (l'objet de ma preference.)“

„Liebenswürdig und gut wird sie, in derselben Lage, ich hoffe es fest, die Tugenden der Kaiserin Josephine wieder aufleben lassen.“ (Verlängerter Beifall. Es lebe der Kaiser! Es lebe die Kaiserin!)

„Ich folge meiner Neigung, nachdem ich meine Vernunft und meine Ueberzeugungen zu Rathe gezogen habe.“ (Lebhafter Beifall.)

Am Schlusse der Rede bemerkt der „Moniteur“: „Der Saal wiederhallte von langen Beifallsbezeugungen“, und fügt hinzu:

„Diese ebenso loyale als patriotische Rede wurde mehrmals durch Beifall und den Ruf, „es lebe der Kaiser, es lebe die Kaiserin“ unterbrochen, und hat auf die Versammlung einen tiefen Eindruck gemacht, welchen ganz Frankreich theilen wird.“

Der „Moniteur“ nennt heute zum ersten Mal den Namen der Braut des Kaisers, indem er sagt: Der Kaiser vermählt sich mit Fräulein von Montijo, Gräfin von Iheba, Tochter des Grafen von Montijo, Senators und Grand von Spanien.

Dann bemerkt er: die Vermählung des Kaisers wird am 30. Jänner in Notre-dame Statt finden.

Wir finden ferner in diesem Blatte folgende Note: „Man hat im Publicum gesagt, daß sich unter den Ministern Meinungsverschiedenheiten gezeigt hätten. Diese Gerüchte sind falsch, es ist auch von ministeriellen Modificationen keine Rede.“

Telegraphische Depeschen.

* Amsterdam, 26. Jänner. 2 $\frac{1}{2}$ procente 42 $\frac{3}{8}$; 5procente 82 $\frac{5}{8}$; in Silber verzinsliche 92 $\frac{1}{4}$. Für Oesterreich. Staatspapiere viel Kauflust; Wiener Wechsel geschäftlos.

— Paris, 27. Jänner. Der k. k. österreichische Gesandte Herr v. Hübnier hat seit der Rede, die der Kaiser bezüglich seiner Verheirathung gehalten, keiner officiellen Coirde mehr beigewohnt.

* London, 26. Jänner. Consols 99 $\frac{1}{2}$ — $\frac{5}{8}$.

* Bombay, 3. Jänner. Ungefähr 5000 Birmanen griffen am 4. December Pegu an, wurden jedoch von den Britten zurückgeworfen. Früher glückte es Ersteren einige Boote des Commissariates zu nehmen; sie ermordeten die Mannschaft, und behielten das Gut der Schiffe als Beute. Am 14. d. Mts. wiederholten sie drei Mal den Versuch, die Festung zu nehmen, wurden jedoch immer mit schwerem Verluste zurückgedrängt. Die Generale Godwin und Steele sind mit 4000 Mann theils zu Lande theils zur See zur Verstärkung der Garnison von Pegu aufgebrochen. Wie man vernimmt, wird eine durchgreifende Operation gegen Ava noch im Jänner unternommen werden. An der Nordwestgränze des anglo-indischen Reiches sind einige Scharmügel aus Anlaß dessen, daß fanatisirte Hindus die Besitzungen des mit den Briten verbündeten Fürsten Ischandat Khan überfielen, vorgekommen. Die Unruhen in Candisch sind ohne Blutvergießen beschwichtigt.

* Wechselcours auf London 2, 1.

* Calcutta, 22. Dec. Wechselcours auf London 2, 1— $\frac{1}{4}$.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 28. Jänner 1853.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pSt. (in G.M.)	94 1/4
deto	84 3/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 500 fl. 225 1/2 für 100 fl.	
deto	1839, " 250 " 138 7/8 für 100 fl.
Littera A.	94 1/4
deto B.	105 1/2
5% 1852	94 3/16
Lombard. Anlehen	100 5/8
Grundentlastungs-Anlehen 5%	93 1/2
Bant-Actien, pr. Stück 135 fl. in G. M.	
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	2395 fl. in G. M.
Actien der Budweis-Pinz-Ömündner Bahn	326 1/2 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt	748 fl. in G. M.

Wchsel - Cours vom 28 Jänner 1853.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Nthl.	152	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	109 3/4	Wf. lfo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)		
eins. Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	109 1/8	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Nthl.	162 1/2	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-49	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	109 1/8	2 Monat.
Paris, für 300 Franken	129 1/4	Wf. 2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 27. Jän. 1853.

Kais. Münz-Ducaten Agio	15 1/8
deto Rand- do	15
Gold al marco	14 3/8
Napoleon's or's	—
Souverain's or's	—
Ruß. Imperial	9.4
Friedrich's or's	9.6
Engl. Sovereigns	10.51
Silberagio	9 1/2

Getreid - Durchschnitts - Preise in Laibach am 26. Jänner 1853.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	4	26	4	40
Kukuruh	—	—	3	34
Halbfrucht	—	—	3	54
Korn	—	—	3	30
Gerste	—	—	3	—
Hirse	2	26	3	—
Heiden	—	—	3	—
Hafer	1	30	1	36

Fremden - Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.
Den 27. Jänner 1853.

Hr. Fürst Georg Petrovich, Präsident von Montenegro; — Hr. Ritter v. Gutenthal, Vice Präsident der Seebehörde; — Hr. Metaxa, Private; — Hr. Romazkan, Gutsbesitzer; — Hr. Fleisch, — Hr. Mendl, — Hr. Landi, — Hr. Drei, — Hr. Zeni, — und Hr. Wago, alle 6 Handelsleute, — und Hr. Baruch, türk. Unterthan, alle 11 von Wien nach Triest. — Hr. Gräfin Stadion, Gutsbesitzerin; — Hr. Paulizhek, — und Hr. Jung, beide Techniker, u. alle 3 von Wien nach Görz. — Hr. Koster, Staatsanwaltschaft-Substitut, von Wien. — Hr. Pezzi, Handelsmann, — und Hr. Pagon, Maler, beide von Triest nach Wien. — Hr. Gertner, Handelsmann, von Triest nach Cilli. — Hr. König, Handelsmann, von Agram nach Klagenfurt.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 21. Jänner 1853.

Matthäus Artaß, Zwängling, alt 44 Jahre, im Zwangsarbeits Hause Nr. 47, — und Josef Kupf, Tagelöhner, alt 48 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, beide am Zehrfieber.
Den 22. Dem Franz Resmann, Hausbesitzer, sein Kind Anton, alt 8 Tage, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 123, an der Mundsperr.
Den 23. Dem Herrn Matthäus Novak, Tischlermeister, seine Gattin Johanna, alt 53 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 101, an der Lungenschwäche. — Dem Caspar Weselak, Tischlergeselle, sein Kind Josef, alt 4 Jahre, in der Stadt Nr. 276, am pottischen Uebel. — Matthias Jessich, Sträfling, alt 28 Jahre, im Strafhaufe Nr. 47, an der Lungentuberculose. — Bernhard Skofitz, Debitor, alt 45 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 25, am serbischen Schlagfluß. — Dem Michael Kuralt, Zuckerfabriksarbeiter, sein Kind Helena, alt 3 Jahre, in der Pradezky-Vorstadt Nr. 29, an Strassen.
Den 24. Gertraud Ambrosch, Institutsarme, alt 66 Jahre, im Versorgungshause Nr. 5, am Zehrfieber.

(3. Laib. Zeit. Nr. 28 v. 29. Jän. 1853.)

Den 25. Dem Herrn Bartholomäus Pauer, k. k. Bezirks-Commissär, sein Kind Johann, alt 2 Tage, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 108, an der Lebensschwäche.

Den 25. Dem Herrn Eduard Köch, k. k. Ingenieurs-Assistenten, seine Frau Wilhelmine, geborne Quiquerez, alt 25 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 118, am Gedärmebrand.

3. 42. a (3) Nr. 13970.

Wiederholte

Licitations - Kundmachung

Nachdem das kleine, ganz aus Holz gebaute, ärarische Magazin in Salloch am 29. December 1852 zur Veräußerung nicht gelangt ist, so wird zu einer neuerlichen Feilbietung im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte geschritten werden.

Die mündliche Versteigerung wird am 21. Februar 1853 um 11 Uhr Vormittags bei dem k. k. Gefällen-Unterramte in Salloch vorgenommen werden.

Die schriftlichen, mit dem baren Badiumbetrage von vierzig Gulden belegten Offerte müssen aber längstens bis 19. Februar 1853 zwölf Uhr Mittags bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltungsvorstellung zu Laibach in der vorgeschriebenen Form eingebracht werden.

Als Ausrufspreis wird der Betrag von achtzig Gulden festgesetzt.

Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitations, d. i. mit Schlag zwölf Uhr Vormittags, eröffnet werden.

Bezüglich der übrigen Licitationsbedingungen wird sich auf die hierämliche, durch die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 13., 14. und 16. December 1852, Nr. 285, 286 und 288 verlaubliche Licitations-Kundmachung bezogen.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 20. Jänner 1853.

3. 45. a (1) Nr. 431, ad 219.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postamte in Esseg ist die erste Briefträgersstelle mit dem jährlichen Gehalte von Zweihundert fünfzig Gulden, und für den Fall der Vorrückung die zweite Briefträgersstelle mit jährlichen Zweihundert Gulden und beide mit dem Bezuge eines Dienstkleides, gegen Ertrag einer Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Schulbildung, der Kenntniß der deutschen und croatischen Sprache, dann der bisherigen Beschäftigung, so wie über ihr Wohlverhalten und die Fähigkeit zum Cautionserlage, im gehörigen Wege bis längstens Ende d. M. bei der k. k. Post-Direction in Agram einzubringen, und hiebei anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten oder Diener des genannten Postamtes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 21. Jänner 1853.

3. 46. a (1) Nr. 279, ad 198.

K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke der Triester Post-Direction und zwar zunächst mit der Bestimmung für das Postamt in Triest, kommt eine Offizialstelle der letzten Classe mit dem Jahresgehalte von vierhundert Gulden, und während der Dauer der Dienstleistung in Triest mit dem Quartiergehalte jährlicher Sechzig Gulden gegen Cautionsleistung im Betrage von Sechshundert Gulden zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Sprachkenntnisse, dann der geleisteten Dienstleistungen längstens bis 12 Februar 1853 bei der gefertigten Post-Direction einzubringen und auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener der Post-Direction oder eines Bezirkspostamtes verwandt oder verschwägert sind.

Bereits angestellte, in was immer für einer Gehaltsstufe stehende Postoffiziale, welche die Uebersetzung nach Triest wünschen, haben ihre dießfälligen gehörig motivirten Gesuche in gleicher Weise innerhalb des Concurstermines einzubringen.

Von der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain.
Triest den 20. Jänner 1853.

3. 131. (1) Nr. 762.

Licitations - Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach 1. Section, als Abhandlungsinstanz, werden die in den Verlaß des Priesters Philipp Jalsch gehörigen Fahrnisse, bestehend in: Wäsche, Kleidung, Bettzeug, Einrichtung und sonstigen Effecten, am 4. Februar d. J. Früh 9 Uhr in der Stadt Nr. 64, im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach den 25. Jänner 1853.

3. 96. (1) Nr. 7178.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Mathias, Bouk von Oberstril Haus Nr. 7 bekannt gemacht:

Es habe wider ihn und seine Ehegattin Magdalena Bouk, als Rechtsnachfolger des Andreas Petsche, die Witwe Maria Wittine, wiederverehelichte Maringel, durch ihren Bevollmächtigten Ehegatten Andreas Maringel von Oberstril, die Klage auf Zahlung der Darlehensforderung aus dem Schuldbriefe ddo. 11. Juli 1849, pr. 92 fl. G. M., bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tagung zum summarischen Verfahren auf den 2. April 1853, Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 der allh. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet worden ist.

Nachdem der Aufenthaltsort des Beklagten Mathias Bouk diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Wittine von Oberstril als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird Mathias Bouk mit dem Beisage erinnert, daß er zur angeordneten Tagung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtlichen Wege einzuschreiten habe, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 15. December 1852.

3. 120. (1) Nr. 535.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlaskisch wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Stefan Kussek von Plostou, gegen Johann Rupper von Roob, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 29. Jänner, ausgef. 14. Juni, execut. intab. 8. Juli 1852, 3. 528, schuldiger 108 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Johann Rupper gehörigen, in Roob sub 28. Nr. 3 liegenden, im Grundbuche Anersberg sub Urb. Nr. 12, Rectf. Nr. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 775 fl. 50 kr. bewertheten 1/6 Hube und der auf 103 fl. bewertheten Fahrnisse bewilligt, und es sind zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, als auf den 25. Februar, den 25. März und den 25. April k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Roob mit dem Beisage angeordnet worden, daß sowohl die Realität als auch die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter dem elben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Großlaskisch den 28. November 1852.

3. 112. (2) Nr. 14835.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Georg Kussek von Waic sub 7. December l. J., Nr. 14835, wider Josef und Ursula Novak und ihre unbekannteten Rechtsnachfolger, die Klage auf Löschung der, auf die ihm gehörigen, im Grundbuche der Pflanz Laibach sub Urb. Nr. 12 1/2 vorkommenden Kaufs, für Ursula und Josef Novak intabulirten Uebergabvertrages ddo. 4. Februar 1831, und des zwischen Josef Tome, dann Theresia und Georg Daria er-

richteten Uebergabvertrages ddo. 17. Juni 1852, rüchftlich der ihnen aus diesem Vertrage zustehenden Rechte angebracht, worüber zur neuerlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 15. April d. J., Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde denselben Hr. Dr. Napreth als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache nach den bestehenden Vorschriften entschieden werden wird. Die Beklagten werden durch dieses Edict verständigt, daß sie bei obiger Tagsatzung allenfalls selbst erscheinen oder einen andern Curator bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, oder aber dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand geben können, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 14. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Heinricher.

3. 119. (2) Nr. 5869.
E d i c t
zur Einberufung der Verlassenschafts-
Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitsch haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 28. September 1852 verstorbenen Halbhüblers Johann Schmeß von Großlaschitsch Nr. 9, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 18. Februar k. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitsch am 14. December 1852.

3. 94. (3) Nr. 12.
E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte zu Weichselstein haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 11. Juli 1852 verstorbenen Josef Pfeifer in Ratschach, Geschäftsführer der Expedition des Handlungshauses Carl Waser in Steinbrück, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 26. Februar 1853 Vormittags 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Weichselstein am 5. Jänner 1853.

3. 105. (3) Nr. 6040.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurfeld wird bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Kofem, als Nachhaber des Gutes Deutschdorf, gegen Josef Butkovic von Haselbach, wegen von dem Letztern aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 6. August l. J., 3. 3990, schuldigen 100 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, demselben gehörigen Realitäten, als: der im Grundbuche des Gutes Großdorf sub Urb. Nr. 48 vorkommenden, gerichtlich auf 656 fl. 20 kr. bewertheten Viertelhube in Haselbach, dann des im Grundbuche der Herrschaft Thurnamhart sub Berg Nr. 1254 vorkommenden, auf 420 fl. geschätzten Weingartens in Terschlauz bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 15. Jänner, 14. Februar und 17. März 1853, jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco der Realitäten mit dem angeordnet worden, daß die Letztern bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Gurfeld am 4 December 1852.

Nr. 283.
Anmerkung. Da bei der ersten auf den 15. Jänner l. J. angeordneten Feilbietung kein Anbot gemacht wurde, wird am 14. Februar 1853 zur zweiten Feilbietung geschritten.

K. k. Bezirksgericht Gurfeld am 17. Jänner 1853.

3. 92. (3) Nr. 7490.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht:

Es habe in die executive Feilbietung der, dem Johann Schober gehörigen, in Handlern Nr. 6 gelegenen, laut Protocolls vom 21. October 1852,

3. 6198, auf 330 fl. bewertheten $\frac{1}{4}$ Hube, wegen dem Andreas Schober von Kotschen schuldigen 89 fl. 57 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen auf den 12. März, auf den 12. April und auf den 12. Mai 1853, jederzeit Vormittags von 9 — 12 Uhr in Loco Handlern mit dem Beisatze anberaumt, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 31. December 1852.

3. 103. (3) Nr. 2972.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird über das Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Hrn. Dr. Wurzbach, gegen die Frau Apollonia Zeranzhiz, wegen, von einem Kapitale pr. 200 fl. schuldigen Zinsen pr. 28 fl. 30 kr. M. M. c. s. c., die executive öffentliche Versteigerung d. r., der Letzern gehörigen, im Grundbuche der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach sub Recif. Nr. 213 vorkommenden Realität in der St. Petersvorstadt Conjc. Nr. 59, im Schätzungswert von 1107 fl. 15 kr., von diesem Gerichte auf den 5. März, auf den 5. April und auf den 6. Mai 1853, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 12. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. von Schrey.

3. 95. (3) Nr. 139.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Josef Stimpfel, von Hochenegg Nr. 5, bekannt gemacht:

Herr Rudolph Gandolini, Handelsmann in Wien, habe wider ihn die Klage auf Zahlung einer Warenschuld pr. 100 fl. 15 kr. c. s. c. hieramts eingebracht, worüber zum summarischen Verfahren die Tagsatzung auf den 27. April 1853 Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 der allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt d. s. Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Michael Lachner von Gottschee als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird der Beklagte mit dem Beisatze erinnert, daß er zur angerordneten Tagsatzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtlichen Wege einzuschreiten haben, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 10. Jänner 1853.

3. 1838. (3)

K. k. ausschließendes
neuerfundene

Anatherin
von J. G.



Privilegium auf das
allgemein beliebte
Mundwasser
Popp,

Zahnarzt in Wien, Stadt, Goldschmidgasse, Eckhaus vom Peter Nr. 604, ordinirt täglich in seiner Wohnung von 9 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends in allen Mundkrankheiten, operirt und applicirt alle Arten künstlicher Zähne und Gebisse.

Die Niederlage hiervon ist in Laibach bei Herrn Alois Raifell, »zum Feldmarschall Grafen Radeckly»

Endesgefertigter, 61 Jahre alt, leide seit meinem 42. Jahre an heftigen Zahnschmerzen, wodurch ich die größte Zahl meiner Zähne verloren habe. Neuerdings am 21. v. M. von heftigen Zahnschmerzen ergriffen, hat mir Herr Apotheker J. Horning das in seiner Apotheke deponierte Anatherin-Mundwasser des Herrn J. G. Popp, Zahnarztes in Wien, angerathen, und kaum gebraucht war der heftige Schmerz augenblicklich verschwunden, ja ich bin seit jener Zeit durch den Gebrauch dieses vortrefflichen Mittels bis zur Stunde von allen meinen frühern Leiden gänzlich befreit.

Durchdrungen vom Gefühle des Dankes, kann ich nicht umhin, dieses wohlthätige Mittel allen Leidenden aus wahrer, uneigennütziger Ueberzeugung auf das Beste anzuzurufen.
Eßegg am 30. October 1852.
Christian Rachmann.

3. 122. (2) Nr. 340.

K u n d m a c h u n g.

Am 3. Februar d. J., Vormittag um 10 Uhr, wird hieramts die Licitation zur Vermietung der Bohnbestandtheile des obern Stockwerkes im magistratischen Hause sub Consc. Nr. 91, in der hiesigen Polana-Vorstadt, sammt Garten, für Georgi d. J. abgehalten werden.

Die Miethlustigen werden zu dieser Verhandlung mit dem Anhang eingeladen, daß sie die dießfälligen Bedingungen und Beschreibung der Localitäten hieramts einsehen können.

Magistrat Laibach den 25. Jänner 1853.

3. 114. (3)

Wiesen = Verpachtung.

Am 1. Februar 1853 Vormittags 9 Uhr werden 31 Wiesenanteile für die drei Jahre 1853, 1854 und 1855 licitando verpachtet werden; die Wiesen liegen in der Gegend bei Podpezh nächst Marga.

Die Versteigerungs-Verhandlung wird in der dießämtlichen Kanzlei abgehalten werden.

Verwaltungsamt der D. D. ritterl. Commende.
Laibach am 25. Jänner 1853.

Der Commende-Verwalter:
Michael Prégl.

3. 128. (2)

Zur Nachricht.

Am nächsten Sonntage, d. i. den 30. Jänner, ist an der bürgl. Schießstätte Ball, am 6. Februar Spiel mit Tanz, und am Palmsonntage Abendunterhaltung mit Spiel, zu Gunsten der Kleinkinder-Bewahranstalt.

Direction der bürgl. Schießstätte.
Laibach den 27. Jänner 1853.

3. 127. (1)

Nicht zu übersehen!

Für Spediteure, Kauf-, Handels- und Gewerbsleute hat Unterzeichneter eine Niederlage von rostrirten, gebundenen und ungebundenen Schreibbüchern in großer Auswahl eröffnet.

Für bequeme Miniatur, reines, körperhaftes Papier, so wie dauerhafte Einbände und Billigkeit ist bestens gesorgt.

Für Schullehrer

sind beim Gefertigten zu haben: Schreibheften, in schönen, mit Bigneten verzierten Umschlägen, pr. 100 Stück 1 fl. 30 kr.

Einem geneigten Zuspruche empfiehlt sich
hiermit
Caspar Hoditsch,
bürgl. Buchbinder am Kundschafteplaz.